

Vf. 2-VII-24

München, 11. Januar 2024

Herrn
Dr. Rainer Gottwald
St.-Ulrich-Straße 11
86899 Landsberg am Lech

Ihr Antrag vom 5. Januar 2024
auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit

1. des Art. 62 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385, 586) geändert worden ist,
2. des Art. 56 Abs. 2 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch die §§ 4, 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385, 586) geändert worden ist,
3. des Art. 54 Abs. 2 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch die §§ 6, 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385) geändert worden ist

Sehr geehrter Herr Dr. Gottwald!

Die oben bezeichnete Popularklage ist am 8. Januar 2024 eingegangen; sie hat das angegebene Aktenzeichen. Ich weise hierzu auf Folgendes hin:

I. Vorbemerkung

Der Verfassungsgerichtshof kann eine Popularklage grundsätzlich in zweierlei Weise behandeln:

- Er kann bei unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Popularklagen in der sogenannten kleinen Besetzung, bestehend aus dem Präsidenten und zwei be-

rufsrichterlichen Mitgliedern, die Auferlegung eines Kostenvorschusses beschließen (Art. 27 Abs. 1 Satz 3 VfGHG). Hierdurch soll der Antragsteller auf die mangelnden Erfolgsaussichten des von ihm betriebenen verfassungsgerichtlichen Verfahrens hingewiesen und vor nutzlosen Aufwendungen und Kosten geschützt werden (vgl. VerfGH vom 9.5.1994 VerfGHE 47, 144/147). In diesem Fall wird das Popularklageverfahren nur fortgeführt, wenn der Antragsteller den ihm auferlegten Vorschuss (bis zu 1.500 €) bezahlt.

- Er kann – nach Anhörung des Bayerischen Landtags, der Bayerischen Staatsregierung und der übrigen Beteiligten – in der Besetzung von neun Richtern über die Sache entscheiden.

II. Rechtliche Hinweise

Bevor einer dieser Wege beschritten wird, möchte ich zu Ihrer Information und zur Erleichterung Ihrer Entscheidung über das weitere Vorgehen darauf hinweisen, dass die Popularklage meines Erachtens keine Aussicht auf Erfolg hat. Sie ist bereits unzulässig.

Zu den prozessualen Voraussetzungen einer Popularklage gehört, dass der Antragsteller substantiiert darlegen muss, inwiefern die angefochtenen Rechtsvorschriften nach seiner Meinung zu einer Grundrechtsnorm der Bayerischen Verfassung in Widerspruch stehen (Art. 55 Abs. 1 Satz 2 VfGHG). Unzulässig ist die Popularklage, wenn und soweit eine als verletzt bezeichnete Norm der Verfassung kein Grundrecht gewährt (ständige Rechtsprechung; vgl. VerfGH vom 26.6.2012 VerfGHE 65, 118/122 f.; vom 28.6.2022 BayVBI 2022, 625 Rn. 39; vom 14.6.2023 – Vf. 15-VII-18 – juris Rn. 65; vom 18.10.2023 – Vf. 18-VIII-19 u. a. – juris Rn. 76, jeweils m. w. N.).

Mit Ihrer Popularklage bezeichnen Sie keine Bestimmung der Bayerischen Verfassung als verletzt. Selbst wenn man Ihre Beanstandung fehlender Normenklarheit als Rüge einer Verletzung des Rechtsstaatsprinzips (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV) auslegt, in welchem auch das Gebot der Normenklarheit verankert ist, kann dies die Zulässig-

keit nicht begründen. Beim Rechtsstaatsprinzip handelt es sich nicht um ein Grundrecht oder ein grundrechtsgleiches Recht der Bayerischen Verfassung, sondern um objektives Verfassungsrecht, auf das eine Popularklage für sich allein von vornherein nicht gestützt werden kann. Nur Regelungen, die mit zulässigen Grundrechtsrügen angefochten sind, prüft der Verfassungsgerichtshof auch daraufhin, ob sie gegen andere Normen des objektiven Verfassungsrechts verstoßen (ständige Rechtsprechung; vgl. VerfGH vom 15.1.2007 VerfGHE 60, 1/5; vom 21.12.2011 VerfGHE 64, 224/228; vom 7.3.2019 – Vf. 15-VII-18 – juris Rn. 40 m. w. N., vom 24.8.2023 – Vf. 38-VII-21 – juris Rn. 67).

III. Weiterer Verfahrensablauf

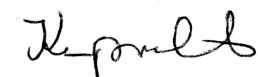
Sie erhalten **Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 11. Februar 2024**. Sollte bis dahin keine Äußerung eingehen, gehe ich davon aus, dass Sie die Popularklage angesichts der erteilten Hinweise nicht weiter betreiben wollen.

Es steht Ihnen jedoch selbstverständlich jederzeit frei, eine Fortführung des Popularklageverfahrens zu verlangen, um auf diesem Wege eine Entscheidung durch den zuständigen Spruchkörper des Verfassungsgerichtshofs zu erreichen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass der Verfassungsgerichtshof einem Antragsteller eine Gebühr bis zu 1.500 € auferlegen kann, wenn die Popularklage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist (Art. 27 Abs. 1 Satz 2 VfGHG). Die Durchführung einer Popularklage kann daher mit einem erheblichen Kostenrisiko verbunden sein.

Mit freundlichen Grüßen

Die Generalsekretärin:



Kornprobst